

ZH_OBERGERICHT SB140480 vom 16. Februar 2015

ZH Obergericht, 2015-02-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB140480

FR: ZH_OBERGERICHT SB140480 du 16 février 2015

IT: ZH_OBERGERICHT SB140480 del 16 febbraio 2015

Erwägungen

E. 1

Mit Urteil des Bezirksgerichts Bülach vom 10. Juni 2014 (Urk. 29) wurde der Beschuldigte der mehrfachen Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes im Sinne von Art. 19a Ziff. 1 BetmG, teilweise in Verbindung mit Art. 19 Abs. 1 lit. a und d BetmG schuldig gesprochen und mit einer Busse von Fr. 2'500.– unter Ansetzung einer Ersatzfreiheitsstrafe von 10 Tagen und Anrechnung von 2 Tagen Untersuchungshaft bestraft. Vom weiteren Vorwurf des mehrfachen Vergehens gegen das Betäubungsmittelgesetz im Sinne von Art. 19 Abs. 1 lit. a, c und d BetmG wurde der Beschuldigte freigesprochen. Betreffend die Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes im Sinne von Art. 19a Ziff. 1 BetmG für den Zeitraum vom 18. März 2011 bis 9. Juni 2011 wurde das Verfahren eingestellt. Weiter wurde dem Beschuldigten die Gebühr der Strafuntersuchung und des gerichtlichen Verfahrens zu einem Viertel auferlegt und zu drei Vierteln auf die Staatskasse genommen. Die Auslagen des Vorverfahrens wurden dem Beschuldigten dagegen vollständig auferlegt. Dem Beschuldigten wurde zudem eine Prozessentschädigung von Fr. 1'747.– (inkl. MwSt.) für die anwaltliche Verteidigung durch Rechtsanwalt MLaw X1. _____ sowie von Fr. 1'500.– (inkl. MwSt.) für die anwaltliche Verteidigung durch Rechtsanwalt lic. iur. X2. _____ aus der Gerichtskasse zugesprochen. Schliesslich wurden dem Beschuldigten Fr. 1'799.30 zuzüglich 5 % Zins ab 28. November 2012 als Schadenersatz aus der Gerichtskasse zugesprochen. Die weitergehenden Schadenersatz- und Genugtuungsansprüche wurden abgewiesen.

E. 1.1

Wird eine beschuldigte Person ganz oder teilweise freigesprochen oder wird das Verfahren gegen sie eingestellt, so richten sich ihre Entschädigungs- und Genugtuungsansprüche nach Art. 429 Abs. 1 lit. a - c StPO. Bei bloss teilweiser Einstellung und bei Teilfreispruch ist zu prüfen, ob und in welcher Höhe die beschuldigte Person eine Entschädigung bzw. eine Genugtuung beanspruchen kann für diejenigen Straftaten, die mit einer Einstellung oder einem Freispruch enden (Griesser, in: Donatsch/Hansjakob/Lieber, Kommentar StPO, N 3 zu Art. 429). Die zu erstattenden Aufwendungen im Sinne von lit. a von Art. 429 Abs. 1 bestehen hauptsächlich aus den Kosten der frei gewählten Verteidigung. Diese Bestimmung setzt die Rechtsprechung um, wonach der Staat diese Kosten nur übernimmt, wenn der Beistand angesichts der tatsächlichen oder der rechtlichen Komplexität notwendig war und wenn der Arbeitsaufwand und somit das Honorar des Anwalts gerechtfertigt waren.

E. 1.2

Die Erwägungen der Vorinstanz zur Bemessung des Entschädigungsanspruchs des Beschuldigten (Urk. 29 Ziff. VI. 2.2.) sind zum Grossteil überzeugend. Der Beschuldigte war vom 30. Mai 2012 bis zum 19. Mai 2014, also bis kurz vor der Hauptverhandlung,

durch Rechtsanwalt lic. iur. X2._____ erbeten vertreten. Infolge eines Zwischenfalles in einem Zivilverfahren des Beschuldigten (so die Verteidigung, Urk. 18 S. 11) erfolgte ein Wechsel der erbetenen Verteidigung zu Rechtsanwalt MLaw X1._____. Dass durch diesen Wechsel kein Zusatz- aufwand entstanden sei (so Urk. 18 S. 11), widerlegt die von Rechtsanwalt X1._____ eingereichte Leistungsübersicht (Urk. 19/1) gleich selber.
Sämtlicher

- 12 - Aufwand von Rechtsanwalt X1._____ bis und mit 3. Juni 2014 entstand lediglich aufgrund des freiwilligen Anwaltswechsels und ist damit nicht als notwendig zu qualifizieren. Bereits von der Vorinstanz wurde dieser Aufwand zurecht nicht entschädigt (umsomehr sich dabei auch Kanzleiarbeiten wie Fallanlage befinden, die von vornherein keine Entschädigung rechtfertigen). Die Vorinstanz hat mithin die zu entschädigenden Stunden von Rechtsanwalt X1._____ korrekt mit 10 Stunden und 10 Minuten beziffert.

E. 1.3

Rechtsanwalt X1._____ berechnet in seiner Leistungsübersicht eine Pauschale von Fr. 275.– pro Arbeitsstunde. Die Vorinstanz entschädigt diesen Aufwand gemäss dem kantonalen Anwaltstarif mit einem Ansatz von Fr. 200.– pro Stunde. Die Entschädigung für die anwaltliche Verteidigung bestimmt sich nach der Verordnung über die Anwaltsgebühren vom 8. September 2010 (Anwaltsgebührenverordnung; LS 215.3; vgl. auch § 1 AnwGebV). Die (Zürcher) Anwaltsgebührenverordnung unterscheidet bei der Festlegung der Entschädigung nicht zwischen amtlicher und erbetener Verteidigung. Die Prozessentschädigung für erbetene Verteidigung entspricht daher nicht ohne Weiteres der Höhe des vom Beschuldigten tatsächlich geschuldeten Anwaltshonorars, sondern wird ebenfalls nach der Anwaltsgebührenverordnung (mithin den gleichen Ansätzen) festgelegt. Gemäss § 3 AnwGebV vom 8. September 2010 beträgt der Stundenansatz zwischen Fr. 150.– und Fr. 350.–. Innerhalb dieses Rahmens ist der Stundenansatz aufgrund der Bedeutung des Falls festzusetzen (§ 2 Abs. 1 lit. b AnwGebV). Gestützt auf das Kreisschreiben der Verwaltungskommission des Obergerichtes des Kantons Zürich vom 13. März 2002 war bis Ende des Jahres 2014 bei amtlichen Verteidigungen von einem Stundenansatz von Fr. 200.– auszugehen, ab 1. Januar 2015 gilt in der Regel ein Ansatz von Fr. 220.– pro Stunde (Neufassung § 3 AnwGebV). Das Bundesgericht erachtet einen Stundenansatz von Fr. 250.– in Fällen mittlerer Komplexität bzw. einen solchen von Fr. 200.– oder Fr. 220.– in weniger komplexen Verfahren als mit dem Willkürverbot vereinbar. Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung gilt dies auch für private Mandate mit einem vereinbarten Honoraransatz, selbst wenn dies im Ergebnis zur Folge haben kann, dass der Freigesprochene einen Teil seiner privaten Verteidigungskosten aufgrund des

- 13 - mit seinem Anwalt vereinbarten höheren Stundenansatzes selber tragen muss (BGer 6B_30/2010 vom 1. Juni 2010 E. 5.4.1. und 5.4.2 mit Hinweisen). Der vom Verteidiger geltend gemachte mittlere Stundenansatz von Fr. 275.– erscheint vor diesem Hintergrund angesichts der eher unterdurchschnittlichen Komplexität des vorliegenden Falles als nicht mehr angemessen. Der Aufwand des erbetenen Vertreters ist vielmehr mit einem angemessenen Stundenansatz von Fr. 220.– zu entschädigen. Für den Aufwand von Rechtsanwalt X1._____ führt dies zu einer Entschädigung des Beschuldigten in der Höhe von Fr. 2'523.60 (inkl. angemessenen Fr. 100.– Barauslagen und 8 % MwSt.), was im Einklang mit § 17 Abs. 1 AnwGebV steht. Die Kürzung um einen Viertel auf Fr. 1'892.70 entspricht schliesslich dem Verfahrensausgang.

E. 1.4

Die Honorarrechnung von Rechtsanwalt X2._____ (Urk. 19/2) enthält keine Auflistung der konkreten Bemühungen, sondern lediglich einen Rechnungsbetrag von Fr. 4'516.55 (inkl. Kleinauslagenpauschale von Fr. 82.– und 8 % MwSt.). Insbesondere angesichts dessen, dass Rechtsanwalt X2._____ an den Einvernahmen des Beschuldigten und der Auskunftsperson B._____ nicht teilnahm und sein Mandat vor Durchführung der erstinstanzlichen Hauptverhandlung beendet war, erscheint diese Honorarrechnung übersetzt. Der von der Vorinstanz zugesprochene Pauschalbetrag von Fr. 2'000.– (inkl. MwSt.) ist demgegenüber angesichts der unter Ziff. VI. 2.2.1. des vorinstanzlichen Entscheids vollständig aufgelisteten aus den Akten ersichtlichen Bemühungen von Rechtsanwalt X2._____ sowie der Komplexität des Falles angemessen. Wiederum hat richtigweise eine Kürzung um einen Viertel zu erfolgen.

E. 1.5

Der Beschuldigte ist für die Kosten der erbetenen Verteidigung während des Untersuchungs- und des vorinstanzlichen Verfahrens somit mit insgesamt Fr. 3'392.70 zu entschädigen.

- 14 - 2. Schadenersatz

E. 2

Mit Eingabe vom 17. Juni 2014 (Urk. 22) respektive mit solcher vom 19. Juni 2014 (Urk. 23) meldeten die Staatsanwaltschaft Winterthur / Unterland und der Beschuldigte Berufung gegen das vorinstanzliche Urteil an. Nachdem den Parteien am 10. Oktober 2014 das begründete Erkenntnis zugestellt worden war (vgl. Urk. 28), zog die Anklägerin ihre Berufung mit Schreiben vom 14. Oktober 2014 (Urk. 31) zurück. Der Beschuldigte liess durch seinen damaligen erbetenen Verteidiger die

- 6 - Berufungserklärung vom 29. Oktober 2014 (Urk. 32) folgen, in welcher er die Durchführung des schriftlichen Berufungsverfahrens beantragte. Innert angesetzter Frist (vgl. Urk. 34) erklärte sich die Staatsanwaltschaft Winterthur / Unterland mit der Durchführung des schriftlichen Verfahrens einverstanden und beantragte die Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils (Urk. 38). Am 12. November 2014 teilte der Verteidiger des Beschuldigten die Mandatsbeendigung mit (Urk. 36).

E. 2.1

Der Beschuldigte verlangt für die von ihm in Haft verbrachten zwei Tage Fr. 6'786.15 als Entschädigung für Arbeits- bzw. Umsatzausfall. Anders als im vorinstanzlichen Verfahren macht er die zusätzlich geforderte Genugtuung von Fr. 500.– nicht mehr geltend (vgl. Urk. 18 S. 1). Der Beschuldigte (sowie auch die Vorinstanz, welche die Forderung aus anderen Gründen abweist, vgl. Urk. 29 Ziff. VI. 2.4.1.) verkennt dabei, dass eine Entschädigung für (gerechtfertigte oder ungerechtfertigte) Haft grundsätzlich erst in Frage kommt, wenn keine umfassende Anrechnung der Untersuchungs- oder Sicherheitshaft an eine andere Sanktion im Sinne von Art. 51 StGB mehr möglich ist. Dies bedeutet vorliegend nichts anderes, als dass mit der vollständigen Anrechnung der beiden vom Beschuldigten in Haft verbrachten Tage auf die Busse respektive die Ersatzfreiheitsstrafe sämtliche auf der Inhaftierung gründenden Entschädigungsansprüche des Beschuldigten abgegolten sind. Der Grundsatz der Subsidiarität der wirtschaftlichen Entschädigung ist vom Beschuldigten hinzunehmen (vgl. zum Ganzen BGer 6B_558/2013 vom 13. Dezember 2013 E. 1.5. und E. 1.6.; BGer

6B_169/2012 vom 25. Juni 2012, E. 6.).

E. 2.2

Bei der Beurteilung der Schadenersatzforderung des Beschuldigten aufgrund der anlässlich der Hausdurchsuchung beschädigten Türe übersieht die Vorinstanz eine entscheidende Tatsache: Aus den vom Beschuldigten zum Schadensnachweis eingereichten Unterlagen (Beilagen zu Urk. 1/10/9) sowie seiner Aussage, wonach die C._____ GmbH Eigentümerin der betroffenen Liegenschaft sei (Urk. 17 S. 4), erhellt, dass der geltend gemachte Schaden bei ebendieser C._____ GmbH entstanden ist. Diese ist jedoch nicht Partei des vorliegenden Strafverfahrens und über ihre Ansprüche kann an dieser Stelle nicht entschieden werden. Dem Beschuldigten persönlich ist jedenfalls kein Schaden entstanden, welcher im vorliegenden Verfahren ersetzt werden könnte. Aufgrund des Verbotes der reformatio in peius muss jedoch die vorinstanzliche Zuspreehung von Schadenersatz in Höhe der Materialkosten der neuen Türe bestätigt werden.

- 15 -

E. 2.3

Aufgrund des Verbotes der reformatio in peius (Art. 391 Abs. 2 Satz 2) kommt eine Erhöhung der Busse für die übrigen Übertretungen unter Anwendung

- 9 - des Aspirationsprinzips nicht in Frage. Eine Beurteilung des Verschuldens des Beschuldigten bezüglich der übrigen Delikte kann unter diesen Umständen unterbleiben.

E. 2.4

Unter Hinweis auf die nachvollziehbaren Ausführungen der Vorinstanz (Urk. 29 Ziff. IV. 2.3.) sowie angesichts des Verschlechterungsverbots ist die Ersatzfreiheitsstrafe basierend auf einem Umwandlungssatz von einem Tag Freiheitsstrafe für eine Busse von Fr. 250.– festzulegen. Demzufolge ist die Ersatzfreiheitsstrafe im Sinne von Art. 106 Abs. 2 StGB auf 10 Tage festzusetzen. Der Beschuldigte verbrachte insgesamt zwei Tage in Haft. Für den Wert der Anrechnung von Haft an eine Busse ist gemäss dem Grundsatz, dass die Strafe nach dem Verschulden des Täters bemessen wird, die – quasi hinsichtlich der finanziellen Verhältnisse des Beschuldigten bereinigte und damit dem Verschulden entsprechende – Anzahl der Tage Ersatzfreiheitsstrafe entscheidend. Im vorliegenden Fall führt dies zur Anrechnung der Haft im Umfang von Fr. 500.– an die Busse respektive im Falle des Nichtbezahlens der Busse mit zwei Tagen an die Ersatzfreiheitsstrafe (vgl. zur Anrechnung von Haft an eine [Übertretungs-]Busse BGE 135 IV 126 E. 1.3.9). IV. Kosten 1. Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens

E. 3

Fazit Zusammenfassend ist dem Beschuldigten Schadenersatz in der Höhe von Fr. 1'799.30 zuzüglich Zins zu 5 % seit 28. November 2012 sowie für das vorinstanzliche Verfahren eine Entschädigung von Fr. 3'392.70 zuzusprechen. Die weitergehenden Ansprüche sind abzuweisen. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.